



F3.08.6. Voranschläge, Budgets

80802

Gebundene Ausgaben

Beantwortung Postulat

Roger Bachmann, Mitglied des Gemeinderates, und 10 Mitunterzeichnende haben am 11. Oktober 2007 folgendes Postulat eingereicht:

"Der Stadtrat wird eingeladen zu Händen des Gemeinderates einen Katalog zu erstellen, der sämtliche durch das übergeordnete Recht (Bund & Kanton) zwingend zu erbringenden Leistungen und Ausgaben enthält.

Begründung:

Mit dem Voranschlag 2008 haben die Nettoaufwendungen der Stadt Dietikon ein noch nie da gewesenes Ausmass erreicht. Als Folge der Kostenexplosion will der Stadtrat nebst einer Steuerfusserhöhung auf den max. zulässigen Stand von 123 % sogar als Ultima Ratio beim Kanton Steuerfussausgleich beantragen. Es ist deshalb ab sofort notwendig, dass jedes einzelne Aufwandkonto einer vertieften Prüfung unterzogen wird. Jede einzelne Position der Laufenden Rechnung ist dahingehend zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um Ausgaben handelt, die durch das übergeordnete Recht vorgeschrieben sind.

Ein Katalog, der Auskunft über die zwingend zu tätigen Ausgaben gibt, dient künftig der Verwaltung, dem Stadtrat aber vor allem auch dem Gemeinderat und seiner vorprüfenden Kommission, der Rechnungsprüfungskommission (RPK), als Entscheidungsgrundlage im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. der Prüfung des Voranschlages.

Die Auflistung der durch übergeordnetes Recht gebundenen Ausgaben sollte nach Funktionen sortiert, unter Angabe der jeweiligen Konto Nummer und dem Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage erfolgen. Wird bei einer grundsätzlich gebundenen Ausgabe, das Mindestmass an gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen durch "freiwillige Gemeindebeiträge" überschritten, ist dies beim jeweiligen Aufwandkonto zu deklarieren.

Aus zeitlichen Gründen soll der Fokus auf die Funktionen "Bildung" und "Soziale Wohlfahrt" gelegt werden, damit entsprechende Erkenntnisse nach Möglichkeit noch in den Voranschlag 2008 einfließen können. In einer zweiten Phase, im Hinblick auf den Voranschlag 2009, wären auch alle übrigen Funktionen zu katalogisieren."

Mitunterzeichnende:

Markus Erni
Silvan Spiess
Irene Wiederkehr
Rosmarie Frehsner

Rochus Burtscher
Erich Burri
Werner Lips

Esther Wyss-Tödtli
Stephan Wittwer
Trudi Frey

Der Gemeinderat hat das Postulat am 1. November 2007 an den Stadtrat überwiesen, der dazu wie folgt Bericht erstattet:

Sitzung vom 16. Juni 2008

Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 121 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Das Bundesgericht bezeichnet Ausgaben dann als gebunden und somit nicht als referendumpflichtig, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Hat ein früherer Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans eine Ausgabe offensichtlich erkennbar schon enthalten, so ist dieselbe ebenfalls als gebunden zu betrachten. Eine wiederholte Abstimmung über dieselbe Frage soll vermieden werden. Weiter gilt eine Ausgabe als gebunden, wenn anzunehmen ist, dass das zuständige Gemeindeorgan mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt hätte. Ebenfalls sind auch Ausgaben gesetzlich gebunden, welche den Gemeinden in Anwendung staatlichen Rechts durch staatliche Instanzen auferlegt werden (z.B. Gerichtsurteile in Zivilprozessen in Fällen der Gemeindehaftung).

Gebundenheit durch übergeordnetes Recht

Zahlreiche kantonale Gesetze sowie einige Bundesgesetze übertragen den Gemeinden Aufgaben, welche Ausgaben zur Folge haben. Ein Teil davon bestimmt den Umfang der Ausgaben, die Art und Weise der Mittelverwendung und Zeitpunkt so verbindlich, dass der Gemeinde bei der Ausführung kein wesentlicher Ermessensspielraum mehr verbleibt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass neben den Gesetzen Ausführungserlasse verschiedener Stufen des übergeordneten Rechts die nötigen Präzisierungen enthalten. Für die Gemeinden sind solche Vorschriften, sofern sie verfassungs- und gesetzeskonform sind, verbindlich.

Gebundenheit durch frühere Gemeindebeschlüsse

Haben die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament einmal Gelegenheit gehabt, über eine Ausgabe zu entscheiden, so sollen sie dazu nicht wiederholt befragt werden, wenn angenommen werden darf, dass weitere Ausgaben, die sich als Konsequenz aus dem betreffenden Entscheid ergeben, von ihnen vorausgesehen wurden oder mindestens so klar waren, dass sie sich bei Kenntnis der weiteren Ausgaben damit einverstanden erklären konnten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gelten folgende Ausgaben als gebunden:

- Investitionsfolgekosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- Betriebskosten als Folge einer Investition (Energie, Wasser, Verbrauchsmaterial, laufender Unterhalt)
- Ersatzbeschaffungen
- Ersatz alter Leitungen
- Anlagen im Rahmen des Erschliessungsplanes
- Umbauten, soweit sie der Substanzerhaltung und dem Unterhalt dienen
- Unterhalt (auch einmaliger, aussergewöhnlicher Aufwand; auch Beseitigung eines über lange Zeit aufgelaufenen Unterhaltsdefizits)
- Personalaufwand im Rahmen der Personalverordnung und des Stellenplans
- Miete von Verwaltungsräumen (Notwendigkeit, um die Ausübung einer schon genehmigten oder gesetzlichen Verwaltungsaktivität auszuüben, muss gegeben sein)
- Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Sitzung vom 16. Juni 2008

Katalog der gebundenen Ausgaben

Auf der Basis der Jahresrechnung 2007 und des Voranschlages 2008 wurde ein Katalog der gebundenen Ausgaben erstellt. Bei jeder einzelnen Position des Kontoplans ist aufgeführt, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Bei durch übergeordnetes Recht zu erbringenden Leistungen ist die jeweilige gesetzliche Grundlage aufgeführt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass nicht gebundene Ausgaben auch notwendige Ausgaben sind oder sein können. Darüber entscheidet der Stadtrat im Rahmen seines Ermessens und seiner Finanzkompetenzen.

Das Postulat fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Gemäss § 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist das Postulat mit diesem Bericht erledigt.

Der Stadtrat beschliesst:

Zum Postulat von Roger Bachmann und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Gebundenen Ausgaben wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat des Gemeinderates;
- alle Verwaltungsabteilungen.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

KH/PS 0616 gebundene ausgaben.doc

versandt am: